

Anlage 2 - Synopse zur Beschlussvorlage: BV/0064/2014 - „Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)“ der Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2015

Alt	Neu
<p>Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft vom 28.09.2012</p>	<p>Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS).</p> <p>§ 1 Grundsätze § 2 Entstehung der Gebührenpflicht § 3 Gebührenschuldner § 4 Berechnungsgrundlagen § 5 Grundgebührensatz und Betreuungsumfang § 6 Maßstab der Grundgebühren und Einkommensermittlung § 7 Gebühren für zusätzliche Leistungen § 8 Gebühren für die Ferienbetreuung § 9 Gebühren für die Eingewöhnung § 10 Essengebühren § 11 Fälligkeit § 12 Härtefallklausel § 13 In-Kraft-Treten</p> <p>Die nachfolgende Satzung wendet sich im Sprachgebrauch sowohl an die Bürgerinnen als auch an die Bürger in der Stadt Eberswalde. Es wird zur Vereinfachung die männliche Sprachform gewählt.</p>
<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Die Stadt Eberswalde erhebt für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft im Sinne der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft von den Personensorgeberechtigten folgende Gebühren:</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 1 Absatz 2.</p>	<p>§ 1 Grundsätze</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten (Kita) in städtischer Trägerschaft im Gebiet der Stadt Eberswalde werden Gebühren erhoben. Die nachfolgende Gebührensatzung spiegelt das Einvernehmen zwischen der Stadt Eberswalde und dem Landkreis Barnim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des §</p>

	17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) wider.
<p>1. Platzgebühren</p> <p>a) Grundgebühren (§§ 4 bis 6)</p> <p>b) Gebühren für zusätzliche Leistungen (§ 11)</p> <p>c) Gebühren für Ferienbetreuung und für Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (§ 12)</p> <p>d) Gebühren für Gastkinder (§ 13)</p> <p>e) Gebühren für verkürzte Betreuungszeit für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit in Anspruch nehmen (§ 14)</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 1 Absatz 2.</p>	<p>(2) Folgende Gebühren erhebt die Stadt Eberswalde von den Personensorgeberechtigten für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft:</p> <p>1. Platzgebühren</p> <p>a) Grundgebühren</p> <p>b) Gebühren für zusätzliche Leistungen (Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten gemäß § 7 dieser Satzung).</p> <p>c) Gebühren für Ferienbetreuung und für Betreuung an unterrichtsfreien Tagen</p> <p>d) Gebühren für verkürzte Betreuungszeit für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit in Anspruch nehmen.</p>
<p>2. Essengebühren (§ 16)</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 1 Absatz 2.</p>	<p>2. Essengebühren in Form einer monatlichen Pauschale</p>
	<p>§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kita und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.</p> <p>Erläuterung: alt § 3 Absätze 1 und 2; jetzt neu formuliert.</p>
	<p>(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Gebühren sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem</p>

	<p>späteren Zeitpunkt erfolgen - nach dem 15. des Monats - so sind 50 % der Gebühr zu entrichten.</p> <p>Erläuterung: Alt § 6; jetzt neu formuliert.</p>
	<p>(3) Die Gebühren werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Gebührenschuldner ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen. Die Berechnung erfolgt erstmalig im Zuge der Aufnahme eines Kindes, außerdem im Monat vor der Vollendung des dritten Lebensjahres eines jeden Kindes und mit Aufnahme in den Hort.</p> <p>Erläuterung: Alt § 5 Absätze 2 und 3. Um die Behördengänge für die Eltern auf ein notwendiges Minimum zu beschränken, möchte die Verwaltung von der jährlichen Überprüfung des Einkommens abgehen und nur noch bei Aufnahme und Wechsel in die nächsten Altersgruppen eine Einkommensüberprüfung vornehmen.</p>
	<p>(4) Eine Gebührenänderung erfolgt bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten zum 1. des Folgemonats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Diese Regelung gilt, auch wenn das Kind vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Beim Wechsel des Kindes vom Kindergarten in den Hort im Zusammenhang mit der Einschulung wird die Monatsgebühr im Einschulungsmonat entsprechend den Betreuungstagen anteilig für den Kindergarten und den Hort berechnet.</p> <p>Erläuterung: Alt § 5 Absatz 1; jetzt neu formuliert. Um die Behördengänge für die Eltern auf ein notwendiges Minimum zu beschränken, möchte die Verwaltung von der jähr-</p>

	<p>lichen Überprüfung des Einkommens abgehen und nur noch bei Aufnahme und Wechsel in die nächsten Altersgruppen eine Einkommensüberprüfung vornehmen.</p>
	<p>(5) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann die Stadt Eberswalde auf Antrag der Personensorgeberechtigten teilweise oder ganz die Gebühren erlassen. Bei Schließzeiten der Kindertagesstätten erfolgt keine Ermäßigung bzw. kein Erlass der Gebühr.</p> <p>Erläuterung: Alt § 10; jetzt neu formuliert.</p>
<p>§ 2 Gebührenschuldner/ Gebührensuldnerinnen</p> <p>Gebührensuldner bzw. Gebührensuldnerinnen sind die Personensorgeberechtigten des in einer Kindertagesstätte betreuten Kindes im Sinne der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft. Mehrere Gebührenschuldner und Gebührensuldnerinnen haften gesamtschuldnerisch. In dem gemäß dieser Satzung erteilten Gebührenbescheid wird die Höhe der einzelnen von den Gebührenschuldnern und Gebührensuldnerinnen zu entrichtenden Gebühren festgesetzt. Die der Festsetzung zu Grunde liegende Berechnung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 3</p>	<p>§ 3 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner sind Personensorgeberechtigte/n, auf dessen/deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt im Sinne der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaBenS).</p>

	(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge obliegt.
	(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
<p>§ 3 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der Stadt Eberswalde und endet mit der Beendigung der Betreuung.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 2 Entstehung der Gebührenpflicht Absatz 1.</p>	
<p>(2) Die Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 2 Entstehung der Gebührenpflicht Absatz 1.</p>	
<p>(3) Ändern sich die Voraussetzungen für die Berechnung der Gebühren, z. B. durch Änderung des Elterneinkommens, des Betreuungsumfangs (Betreuungszeit), der Betreuungsstufe (Krippe, Kindergarten, Hort) oder durch Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft, werden per Bescheid neue Gebühren festgesetzt.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 2 Entstehung der Gebührenpflicht Absatz 1.</p>	
<p>(4) Die Platzgebühren sowie die Essengebühren, die in Form einer monatlichen Pauschale erhoben werden, sind bis zum 5. des</p>	

<p>laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Lastschrift, Abbuchungsauftrag oder durch Bargeldzahlung erfolgen.</p> <p>Erläuterung: Siehe § 11 Fälligkeit.</p>	
<p>(5) Die/der Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner kann bei der Stadt Eberswalde bis zum 28. Februar des Folgejahres einen Antrag auf Verrechnung der Essengebühren für das Vorjahr stellen. Bei der Verrechnung wird die Anzahl der Tage der in Anspruch genommenen Versorgung mit dem Tagesgrundpreis für die jeweilige Verpflegungsart (Volltag, Halbtage bzw. Mittagessen) multipliziert. Dieses Zwischenergebnis wird von der bereits entrichteten Essengebühr abgezogen. Der daraus entstehende Differenzbetrag wird den Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner gutgeschrieben.</p> <p>Für die Verrechnung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Tagesgrundpreis für eine Volltagsverpflegung in Höhe von 3,25 €, - für eine Halbtagsverpflegung in Höhe von 2,64 € und - eine Mittagsverpflegung von 1,80 € . <p>Erläuterung: Siehe § 10 Essengebühren Absatz 5.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Berechnungsgrundlagen</p> <p>(1) Die Grundgebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt.</p> <p>Bei der Staffelung wurde die Zahl der in einer Kindertagesstätte der Stadt Eberswalde betreuten Kinder berücksichtigt, indem die Grundgebühren für das zweite Kind um 25</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Berechnungsgrundlagen</p> <p>(1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.</p> <p>Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.</p>

<p>% und für das dritte sowie jedes weitere Kind um 40 % ermäßigt werden. Maßgebend für diese Gebührenermäßigung ist, dass neben den Kindern, für deren Betreuung die Gebührenermäßigung erfolgen soll, auch das erste Kind in einer Kindertagesstätte in der Stadt Eberswalde betreut wird. Daneben finden bei der Berechnung der Grundgebühren alle weiteren unterhaltsberechtigten Kinder Berücksichtigung, indem für jedes unterhaltsberechtigten Kind, das keine Kindertagesstätte der Stadt Eberswalde besucht, ein Pauschalabzug in Höhe von 220,00 EUR vom monatlichen Elterneinkommen vorgenommen wird. Des Weiteren bilden die unterschiedlich hohen Kosten für Krippen-, Kindergarten und Hortplätze die Grundlage für die Berechnung der Grundgebühren.</p> <p>Erläuterung: Entspricht nicht mehr den rechtlichen Erfordernissen – siehe neue Regelung: § 6 Absatz 3.</p>	<p>Erläuterung: Alt § 4 Absatz 3.</p>
<p>(2) Als erstes Kind gilt das älteste Kind, das eine Kindertagesstätte der Stadt Eberswalde besucht.</p> <p>Erläuterung: Ist entbehrlich.</p>	<p>(2) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.</p> <p>Erläuterung: Siehe alt § 4 Absatz 4.</p>
<p>(3) Monatliches Elterneinkommen ist das monatliche Einkommen der Personensorgeberechtigten eines Kindes und das monatliche Einkommen des leiblichen Elternteils des Kindes, soweit dieser im Haushalt der personensorgeberechtigten Person lebt. Erfolgt die Anmeldung des Kindes durch die Großeltern, gilt als monatliches Elterneinkommen das monatliche Einkommen der</p>	

<p>Personensorgeberechtigten mit Ausnahme der Großeltern. Lebt das Kind bei Pflegeeltern, gilt als monatliches Elterneinkommen der Unterhalt des Kindes. Die Höhe des Unterhaltes ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen.</p> <p>Erläuterung: Ist entbehrlich, siehe neu § 4 Absätze 1 und 2.</p>	
<p>(4) Auf schriftlichen Antrag einer personensorgeberechtigten Person, die von der anderen personensorgeberechtigten Person getrennt lebt, kann die Stadt Eberswalde davon absehen, als Berechnungsgrundlage das monatliche Einkommen beider Personensorgeberechtigter heranzuziehen. Der Umstand des Getrenntlebens der Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen wie zum Beispiel der Meldebescheinigungen oder der Steuerkarte glaubhaft zu machen. Wird als Berechnungsgrundlage für die Grundgebühren das monatliche Einkommen nur einer personensorgeberechtigten Person zu Grunde gelegt, ist das monatliche Einkommen derjenigen personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 4 Absatz 2.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Grundgebühren</p> <p>(1) Die monatlichen Grundgebühren für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Elterneinkommen, dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche eine Kindertagesstätte der Stadt Eberswalde besuchen, ergeben sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit.</p> <p>1. für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenkin-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Grundgebührensatz und Betreuungsumfang</p> <p>(1) Die Grundgebühren werden nach Altersstufen differenziert erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres - Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung - Hortalter: Kinder im Grundschulalter <p>Erläuterung: Alt § 5 Absatz 1 neu formuliert.</p>

<p>der) aus der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Grundgebühren für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr“;</p> <p>2. für Kinder im Alter ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Grundgebühren für Kinder im Alter ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung“ und</p> <p>3. für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder), aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Grundgebühren für Kinder im Grundschulalter“.</p> <p>Erläuterung: neu § 5 Absatz 1</p>	
<p>Die Gebühren für ein Krippenkind werden bis einschließlich des Monats berechnet, in welchem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.</p> <p>Die Gebühren für ein Kindergartenkind werden ab dem Ersten des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres entrichtet.</p> <p>Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 2 Abs. 4 und § 5 Absatz 3</p>	
<p>(2) Die Grundgebühren werden für zwölf Monate im Kalenderjahr erhoben. Die Grundgebühren sind auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft zu entrichten.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 2 Absatz 2.</p>	<p>(2) Es stehen folgende Betreuungszeiten (Betreuungsumfang) pro Woche zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:</p> <p><i>1. in Krippen und Kindergärten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis zu 20 Stunden wöchentlich b) bis zu 30 Stunden wöchentlich c) bis zu 40 Stunden wöchentlich d) bis zu 50 Stunden wöchentlich

	<p>e) über 50 Stunden wöchentlich</p> <p>2. in Horten:</p> <p>a) bis zu 20 Stunden wöchentlich</p> <p>b) bis zu 30 Stunden wöchentlich</p> <p>c) bis zu 40 Stunden wöchentlich</p> <p>d) bis zu 30 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage</p> <p>e) bis zu 40 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage</p> <p>f) bis zu 50 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage</p> <p>g) über 50 Stunden wöchentlich Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage</p> <p>Erläuterung: Neu aufgenommen, um auf die Bedarfe der Eltern besser reagieren zu können.</p>
<p>(3) Die Grundgebühren für das laufende Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) werden auf der Grundlage der bis zum 31.03. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise (§ 7) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Grundgebühren durch die Stadt Eberswalde und entsprechend dem zuletzt erteilten Gebührenbescheid sind zunächst Grundgebühren in Höhe der im Monat Dezember des letzten Jahres zu entrichtenden Grundgebühren zu zahlen. Überzahlungen werden mit der nächsten Gebühr verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld im Gebührenbescheid bestimmt.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 2 Absatz 3, für Eltern verringert sich der Aufwand.</p>	<p>(3) Die konkrete Höhe der Grundgebühr (Gebührensatz) ergibt sich aus den beiliegenden Staffelungstabellen, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteile dieser Satzung sind.</p> <p>Erläuterung: Siehe alt § 5 Absatz 1 letzter Satz.</p>
<p>§ 6 Erste Grundgebühren</p> <p>Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, beträgt die erste zu zahlende Grundgebühr die Hälfte der Grundgebühr im Sinne des § 5. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. des Monats, werden die vollen</p>	

<p>Grundgebühren erhoben.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 2 Absatz 2.</p>	
<p>§ 7 Einkommen</p> <p>(1) <i>Monatliches Elterneinkommen</i> im Sinne des § 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.</p> <p>Erläuterung: neu formuliert § 6 Absatz 6.</p>	<p>§ 6 Maßstab für die Grundgebühren und Einkommensermittlung</p> <p>(1) Gebührenmaßstab und Staffelungskriterien für die zu entrichtende Grundgebühr sind zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die jeweilige Altersstufe des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort) - der Umfang der Betreuungszeit - das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern - Anzahl der unterhaltsberechtigten im Haushalt lebenden Kinder <p>Erläuterung: Siehe alt § 5 Absatz 1.</p>
<p>(2) <i>Jahreseinkommen ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschildner und Gebührenschildnerinnen und deren sonstiger Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsausgaben – soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden – und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.</i></p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 6 Absatz 7.</p>	<p>(2) Unterlagen zum Nachweis des Einkommens können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres - eine Jahreslohnbescheinigung - zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommenssteuerbescheid sowie sonstige Nachweise, die zur Einkommensberechnung geeignet sein könnten wie z. B. ALG-II-Bescheid, Elterngeldbescheid etc. <p>Erläuterung: siehe alt § 8 Absatz 2.</p>
<p>(3) 1. Anzurechnendes Einkommen ist/sind</p> <p>a) bei Gebührenschildnern und Gebühren-</p>	<p>(3) Die Grundgebühr wird entsprechend der Zahl der Kinder ermäßigt, für die Kindergeld bezogen wird. Bei einem Kind beträgt die</p>

~~schuldnerinnen, die dem Arbeitnehmerkreis angehören, die Summe aus dem Bruttoarbeitslohn bzw. dem Bruttogehalt, bei Beamten und Beamtinnen aus den Bruttobezügen, den Versorgungsbezügen sowie den Gratifikationen und Tantiemen, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstauffälligkeitsschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld, Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit, den Aufwandsentschädigungen, sofern es sich nicht um solche im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt, sowie Sitzungsgeldern für politische Abgeordnete (Mandatsträger) und Aufsichts- sowie Verwaltungsratsmitglieder, sofern sie nicht ausschließlich dazu bestimmt sind, entstandenen Aufwand abzugelten, vermögenswerten Vorteilen sowie aus anderen Bezügen und Vorteilen, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit),~~

Grundgebühr 100 % der in der Staffeltabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei zwei Kindern ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 20 Prozentpunkte auf 80 % je Kind. Bei drei Kindern um jeweils 30 Prozentpunkte auf 70 % je Kind. Bei vier und jedem weiteren Kind um jeweils 40 Prozentpunkte auf 60 % je Kind.

Erläuterung: Alt § 4 Absatz 1, mit dieser Regelung wird dem gesetzlichen Anspruch auf die Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder Rechnung getragen.

~~b) bei Gebührenschauldern und Gebührenschauldnerinnen, die einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen, desgleichen Aufwandsentschädigungen, sofern es sich nicht um solche im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt, Sitzungsgelder für politische Abgeordnete (Mandatsträger) und Aufsichts- sowie Verwaltungsratsmitglie-~~

<p>der, sofern sie nicht ausschließlich dazu bestimmt sind, entstandenen Aufwand abzugelten.</p>	
<p><i>2. Sonstige Einnahmen sind</i> alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lohnersatzleistungen (z. B. Kranken-, Mutterschafts-, Arbeitslosengeld I und II, Erwerbsunfähigkeitsrente, Verletztengeld), – Kindergeld, – Überbrückungsgeld, Insolvenzgeld, – Unterhalts-, Übergangs-, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit diese nicht als Darlehen gewährt werden, – Wohngeld, Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere Eingliederungsbeihilfe, soweit das Sozialamt von einer Rückforderung bei gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen absieht, – Unterhaltszahlungen an das Kind und weitere im Haushalt lebende Kinder sowie an die personensorgeberechtigte Person, – Erziehungsgeld, – Halbwaisenrente, andere Renten und Rentenabfindungen, – Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin, – Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, – Leistungen nach dem Wehrgesetz, – Kapitalabfindungen. 	

<p>Erläuterung: Siehe neu § 6 Absätze 7 und 10.</p>	
<p>(4) Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmer-Pauschbetrag im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der für das laufende Kalenderjahr geltenden Höhe abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe für das vorangegangene Kalenderjahr abzusetzen. Soweit der Nachweis nicht möglich ist, sind sie in der glaubhaft gemachten Höhe abzusetzen.</p> <p>Erläuterung: siehe neu § 6 Absatz 7.</p>	<p>(4) Einkommensänderungen sind von den Gebührenschauldern unverzüglich und un- aufgefördert mitzuteilen. Eine Neuberechnung der Grundgebühren erfolgt bei einer Verringerung des Einkommens ab Antragstellung. Eine Neuberechnung der Grundgebühren bei einer Erhöhung des Einkommens erfolgt mit dem Monat in dem die Erhöhung eintrat. Alle entsprechenden Nachweise können persönlich, per Post, FAX oder E-Mail eingereicht werden.</p> <p>Erläuterung: siehe alt § 8 Absätze 1 und 4 Ein persönliches Erscheinen in der Behörde ist jetzt nur noch bei Aufnahme des Kindes und bei dem Erreichen der entsprechenden Altersstufen erforderlich. Somit brauchen Eltern nicht mehr jährlich zur Berechnung kommen.</p>
<p>(5) Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.</p> <p>Erläuterung: Ist entbehrlich.</p>	<p>(5) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Gebührenschauldners ist nicht zulässig.</p> <p>Erläuterung: Alt § 9 Absatz 2.</p>
	<p>(6) Maßgebend für die Höhe der Grundgebühr ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen des laufenden Kalenderjahres um 200,00 € monatlich verringert oder erhöht hat, ist es Grundlage für die Berechnung (Jahreseinkommen, d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x Anzahl der Monate zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld,</p>

	<p>Tantiemen, Prämien etc.).</p> <p>Erläuterung: siehe alt § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 4.</p>
	<p>(7) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmerpauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr ist nachzuweisen.</p> <p>Erläuterung: siehe alt § 7 Absätze 2, 3 und 4.</p>
	<p>(8) Bei Selbstständigen die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage eine schriftliche Einkommensselbsteinschätzung zugrunde gelegt werden. Ansonsten wird der letzte Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt. Bei Abweichungen ab einer Höhe von 200,00 € nimmt die Stadt Eberswalde eine nachträgliche Anpassung der Gebühren vor für den Zeitraum des geltenden Einkommenssteuerbescheides. Im Übrigen gelten für die Einkommensermittlung bei Selbstständigen die vorstehenden Regelungen entsprechend.</p> <p>Erläuterung: Siehe alt § 8 Absatz 3 neu formuliert.</p>
	<p>(9) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken-</p>

	<p>versicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.</p> <p>Erläuterung: Siehe alt § 8 Absatz 3.</p>
	<p>(10) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Gebührensschuldner und die Kinder, welche eine Kita in städtischer Trägerschaft besuchen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen, - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz etc., - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen etc. und - Elterngeld.

	<p>Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen, welche nur als Darlehen gewährt werden.</p> <p>Erläuterung: Siehe alt § 7 Absatz 3 Punkt 2.</p>
	<p>(11) Bei Bürgern, die aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten nachweisliche Unterhaltsleistungen erbringen, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.</p> <p>Erläuterung: Siehe alt § 7 Absatz 3 neu formuliert.</p>
	<p>(12) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.</p> <p>Erläuterung: Siehe alt § 7 Absatz 2 neu formuliert.</p>
	<p>(13) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.</p> <p>Erläuterung: Siehe alt § 7 Absatz 2 neu formuliert.</p>
§ 8 Einkommensermittlung	
(1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens	

~~mens erfolgt.~~

- ~~1. bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist,~~
- ~~2. für die Folgejahre nach Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft auf der Grundlage der bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres durch die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen zu führenden Nachweise zum Einkommen.~~

~~Erfolgt gegenüber der Stadt kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so werden den Gebührenschuldnern bzw. Gebührenschuldnerinnen die höchsten Grundgebühren für die im Einzelfall zu Grunde gelegte Altersstufe und den in Anspruch genommenen Betreuungsumfang so lange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Grundgebühren.~~

Erläuterung: Siehe neu § 6 Absatz 4 – neu formuliert.

~~(2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Lohnsteuerkarte, der Einkommensteuerbescheid oder die Gehaltsbescheinigungen für das vorangegangene Kalenderjahr, Bescheide der Agentur für Arbeit über die Gewährung von Arbeitslosengeld I oder II sowie die Bescheide des Sozialamtes über Hilfe zum laufenden Lebensunterhalt.~~

Erläuterung: Siehe neu § 6 Absatz 2 – neu

<p>formuliert.</p>	
<p>(3) Liegt aus Gründen, welche die Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerinnen nicht zu vertreten haben, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres vor, erfolgt die vorläufige Gebührenberechnung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommensteuerbescheid hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen.</p>	
<p>Liegt bei selbstständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbsteinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat.</p> <p>Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.</p>	
<p>Liegt bei nicht selbstständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommensteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung — Grundgebühren — auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Gehaltsbescheinigungen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden der Agentur für Arbeit und sonstiger Behörden. Die Gebührenschuldner und Ge-</p>	

<p>bühhenschuldnerinnen sind verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.</p>	
<p>Die endgültige Gebührenfestsetzung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des folgenden Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 6 Absätze 8 und 9.</p>	
<p>(4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 EUR pro Monat (positiv oder negativ), ist dies der Stadt Eberswalde unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren. Die Nachweise für die Änderung des monatlichen Einkommens sind durch die Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen der Stadt unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Werden die Nachweise über eine positive Veränderung des Einkommens im Sinne des Satzes 1 trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Stadt nicht vorgelegt, so ist die Stadt berechtigt, die Höchstgebühr festzusetzen.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 6 Absätze 4 und 6 – neu formuliert.</p>	
<p>§ 9 Zusammenveranlagung</p> <p>(1) Maßgebend für die Gebührenhöhe Grundgebühren ist bei mehreren Personensorgeberechtigten eines Kindes die Summe der monatlichen Einkommen.</p>	

<p>Erläuterung: Siehe neu § 4 Absatz 1.</p>	
<p>(2) Eine Verrechnung von einem negativen monatlichen Einkommen bzw. von einem negativen Jahreseinkommen einer Personensorgeberechtigten mit einem positiven monatlichen Einkommen bzw. mit einem positiven Jahreseinkommen einer weiteren Personensorgeberechtigten erfolgt nicht. Gleiches gilt für das nach § 4 Abs. 3 anzurechnende Einkommen eines leiblichen Elternteils.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 6 Absatz 5.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Ausfallzeiten</p> <p>Die Grundgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind zeitweise die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte während der festgelegten Schließzeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen Gründen, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, vorübergehend geschlossen wird.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 2 Absatz 5.</p>	
<p>§ 11 Gebühren für zusätzliche Leistungen</p> <p>(1) Die Gebühren für die regelmäßige, durch Bescheid festgelegte Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuungszeit nach § 10 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft betragen 120 % der jeweilig zu entrichtenden Grundgebühren für die Betreuungszeit von zehn Stunden für Kinder im Alter bis zur Einschulung bzw. von sechs Stunden für Kinder, welche die Grundschule besuchen.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 7, besser nach-</p>	<p>§ 7 Gebühren für zusätzliche Leistungen</p> <p>(1) Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, für Leistungen die über eine Regelbetreuung und über die Öffnungszeit der Einrichtungen hinausgehen zusätzliche Gebühren zu erheben.</p> <p>Erläuterung: Siehe alt § 11 Absatz 1.</p>

<p>vollziehbare Regelung für Eltern und vereinfachtes Berechnungsverfahren.</p>	
<p>(2) Wird die festgesetzte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 2,00 EUR zu entrichten.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 7 Absatz 2.</p>	<p>(2) Wird die festgesetzte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten. Dies gilt ab der dritten Überschreitung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bis zu dessen Ablauf.</p>
<p>(3) Im Falle einer notwendigen Betreuung bei Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus wird für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 7 Absatz 3.</p>	<p>(3) Bei Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus wird für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 25,00 € fällig. Dies gilt ab der dritten Überschreitung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bis zu dessen Ablauf.</p>
<p>(4) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Gebühren sind zusätzlich zu den monatlichen Grundgebühren zu entrichten.</p> <p>Erläuterung: Ist entbehrlich.</p>	<p>(4) Gastkinder haben für die zeitweilige Betreuung einen Stundensatz je angefangene Stunde in Höhe von 2,50 € zu zahlen.</p> <p>Erläuterung: Siehe alt § 13.</p>
<p>§ 12 Gebühren für Ferienbetreuung und für Betreuung an unterrichtsfreien Tagen</p> <p>(1) Wird für Kinder im Grundschulalter mit einer festgesetzten regulären Betreuungszeit von bis zu vier Stunden pro Tag während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen eine Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden in Anspruch genommen, so ist hierfür anteilig die Gebühr für eine Betreuungszeit von über vier Stunden zu entrichten.</p>	<p>§ 8 Gebühren für die Ferienbetreuung</p> <p>An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Der Bedarf ist bei der Kita-/ Hortleitung anzumelden. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, ist eine entsprechende Gebühr für die Ferienbetreuung zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus der Differenz zwischen der Monatsgrundgebühr für den erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und der Monatsgrundgebühr für den Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Dieser Betrag wird durch vier (vier Wochen) geteilt und ergibt somit eine Gebühr für die Ferienbetreuung die pro angefangene Woche zu entrichten ist. Für unter-</p>

	richtsfreie Tage wird keine Gebühr erhoben.
(2) Wird für Kinder im Grundschulalter mit einer festgesetzten regulären Betreuungszeit von bis zu vier Stunden pro Tag während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen eine Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden bis zu zehn Stunden in Anspruch genommen, so ist hierfür anteilig eine Gebühr in Höhe von 130 % der Grundgebühr zu entrichten.	
(3) Wird für Kinder im Grundschulalter mit einer festgesetzten regulären Betreuungszeit von mehr als vier Stunden bis zu sechs Stunden pro Tag während der Ferien eine Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden bis zu zehn Stunden in Anspruch genommen, so ist hierfür anteilig eine Gebühr in Höhe von 110 % der Grundgebühr zu entrichten.	
(4) Für Kinder im Grundschulalter, welche in den Schulferien die Kindertagesstätte nutzen, ist neben den monatlichen Grundgebühren ein Feriengeld in Höhe von derzeit 1,00 EUR/pro Tag in der jeweiligen Kindertagesstätte bar gegen Quittung zu entrichten. Dieses Feriengeld dient der Finanzierung der besonderen Ferienangebote und ist keine Gebühr. Erläuterung: Siehe neu § 8, besser nachvollziehbare Regelung für Eltern und vereinfachtes Berechnungsverfahren.	
§ 13 Gebühren für Gastkinder Die Gebühren für Gastkinder betragen pro Stunde - für Krippenkinder _____ 2,00 EUR - für Kindergartenkinder _____ 1,50 EUR - für Hortkinder _____ 1,20 EUR	

<p>Erläuterung: Siehe neu § 7 Absatz 4.</p>	
<p>§ 14 Gebühren für verkürzte Betreuungszeit für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit in Anspruch nehmen</p> <p>Für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit mit verkürzter Betreuungszeit in Anspruch nehmen, ist ein der Betreuungszeit entsprechender Teilbetrag der Grundgebühren im Sinne des § 5, bezogen auf eine Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden, zu entrichten.</p> <p>(Beispiel: Grundgebühren laut Einkommen, dividiert durch 120 Stunden (sechs Stunden x 20 Betreuungstage) = Gebühr pro Stunde, multipliziert mit der tatsächlich in Anspruch genommenen Stundenzahl während der Eingewöhnungszeit)</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 9, einfachere Berechnung und für Eltern besser nachvollziehbar.</p>	<p>§ 9 Gebühren für die Teilnahme an einer Eingewöhnungszeit</p> <p>Bei Wahrnehmung einer Eingewöhnungszeit entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit. Für die Eingewöhnungszeit sind pauschal 50 v. H. der Gebühr des nächstfolgenden vollen Monats zu zahlen.</p>
	<p>§ 10 Essengebühren</p> <p>(1) In den städtischen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obstfrühstück, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.</p> <p>Erläuterung: Siehe alt § 16 Absatz 1.</p>
	<p>(2) Für das Mittagessen wird eine Essengebühr in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 36,00 € erhoben. Für eine Halbtagsverpflegung (Frühstück/Obst und Mittagessen oder Obst/Vesper und Mittagessen) wird eine monatliche Essengebühr in Höhe von 49,00 € erhoben. Für eine Volltagsverpflegung (Frühstück/Obst, Mittagessen</p>

	<p>sen und Vesper) wird eine monatliche Essengebühr in Höhe von 62,00 € erhoben.</p> <p>Erläuterung: Siehe alt § 16 Absatz 2.</p>
	<p>(3) Für die Monate Juli und Dezember werden keine Essengebühren erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.</p> <p>Erläuterung: Siehe alt § 16 Absatz 3.</p>
	<p>(4) Bei Abmeldung von der Essenversorgung bis 08.00 Uhr des jeweiligen Tages werden keine Essengebühren erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Dies gilt auch für Kinder mit Allergien und sonstigen Erkrankungen. Die Essengebühren sind neben den Grundgebühren zu entrichten.</p> <p>Erläuterung: Siehe alt § 16 Absatz 1 – neu formuliert.</p>
	<p>(5) Der Gebührenschuldner kann bei der Stadt Eberswalde bis zum 28. Februar des Folgejahres einen Antrag auf Verrechnung der Essengebühren für das Vorjahr stellen. Bei der Verrechnung wird die Anzahl der Tage der in Anspruch genommenen Versorgung mit dem Tagesgrundpreis für die jeweilige Verpflegungsart (Volltagsverpflegung, Halbtagsverpflegung bzw. Mittagessen) multipliziert. Dieses Zwischenergebnis wird von der bereits entrichteten Essengebühr abgezogen. Der daraus entstehende Differenzbetrag wird den Gebührenschuldnern gutgeschrieben bzw. ist durch die Gebührenschuldner nachzuzahlen.</p> <p>Für die Verrechnung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Tagesgrundpreis für eine Volltagsverpflegung in Höhe von 3,25 €,

	<p>- für eine Halbtagsverpflegung in Höhe von 2,64 € und eine Mittagsverpflegung von 1,80 € .</p> <p>Erläuterung: Siehe alt § 3 Absatz 5.</p>
	<p>§ 11 Fälligkeit</p> <p>Die Platzgebühren sowie die Essengebühren - die in Form einer monatlichen Pauschale - erhoben werden, sind am 5. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Lastschrift, Abbuchungsauftrag oder durch Bargeldzahlung erfolgen.</p> <p>Erläuterung: Siehe alt § 3 Absatz 4.</p>
<p>§ 15 Härtefallklausel</p> <p>Belegen die Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerinnen durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass ihr Einkommen die Einkommensgrenzen der §§ 82 bis 85, 87 und § 88 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch nicht überschreitet, so richtet sich die Höhe der Grundgebühr nach der Höhe der Mindestgebühr für die jeweilige Betreuungsstufe (Krippe, Kindergarten und Hort) und nach dem jeweiligen Betreuungsumfang.</p> <p>Erläuterung: Neuformulierung siehe § 12.</p>	<p>§ 12 Härtefallklausel</p> <p>Belegen die Gebührenschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass ihr Einkommen die Einkommensgrenzen der §§ 82 ff. des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch nicht überschreitet, so wird die Grundgebühr in Höhe der Mindestgebühr (Einstiegsgebühr) für die jeweilige Altersstufe (Krippe, Kindergarten und Hort) und nach dem jeweiligen Betreuungsumfang erhoben.</p>
<p>§ 16 Essengebühren</p> <p>(1) In den städtischen Kindertagesstätten wird die Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obstfrühstück, Mittagessen, Vesper sowie Getränke während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.</p> <p>Bei rechtzeitiger angemeldeter Nichtin-</p>	

<p>spruchnahme der Versorgung bis 08.00 Uhr des jeweiligen Tages werden keine Essengebühren erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Dies gilt auch für Kinder mit Allergien und sonstigen Erkrankungen. Die Essengebühren sind neben den Grundgebühren.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 10 Absatz 1, Streichung: neu § 10 Absatz 4.</p>	
<p>(2) Für das Mittagessen wird eine Essengebühr in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 36,00 € erhoben. Für eine Halbtagsverpflegung (Frühstück/Obst und Mittagessen oder Obst/Vesper und Mittagessen) wird eine monatliche Essengebühr in Höhe von 49,00 € erhoben. Für eine Volltagsverpflegung (Frühstück/Obst, Mittagessen und Vesper) wird eine monatliche Essengebühr in Höhe von 62,00 € erhoben.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 10 Absatz 2.</p>	
<p>(3) Die Essengebühr wird in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Für die Monate Juli und Dezember werden keine Essengebühren erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.</p> <p>Erläuterung: Formulierung ist entbehrlich.</p>	
<p>§ 17 Ausschluss des Kindes</p> <p>(1) Wird das Kind von der Benutzung der Kindertagesstätte endgültig ausgeschlossen, sind die Grundgebühren letztmalig für den Monat, in dem das Kind ausgeschlossen wird, zu entrichten.</p>	

<p>Erläuterung: Siehe neue Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft § 11 Absatz 3.</p>	
<p>(2) Wird das Kind von der Benutzung der Kindertagesstätte zeitweise ausgeschlossen, sind für die Zeit des Ausschlusses keine Grundgebühren zu entrichten, es sei denn, der Ausschluss basiert auf einem Grund, den die Personensorgeberechtigten zu vertreten haben. Falls der Zeitpunkt des Ausschlusses in einen laufenden Monat fällt, sind die Grundgebühren anteilig zu entrichten.</p> <p>Erläuterung: Siehe neue Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft § 11 Absatz 3.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege (Tagesbetreuungs-Gebührensatzung) vom 18. November 2004 und die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege (Tagesbetreuungs-Gebührensatzung) vom 16.06.2005 außer Kraft.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 13.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft vom 15.12. 2005 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft vom 28.09.2012 außer Kraft.</p>